

- in grober Weise die Souveränität, die Interessen und die Sicherheit der DDR verletzt,
- in hohem Maße die Interessen des einzelnen Bürgers verletzt und die Beziehungen zwischen Staat und Bürger entscheidend beeinträchtigt,
- in ihrer Auswirkung die Durchsetzung des Neuen in der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten hemmt,
- die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung und Strafpolitik stört.

Die Kassationsbedürftigkeit ist deshalb insbesondere zu bejahen, wenn

- der Bürger freizusprechen ist
- der Angeklagte fehlerhaft freigesprochen worden ist und sowohl die Bedeutsamkeit der Straftat als auch die Notwendigkeit, die Rechte des Geschädigten zu gewährleisten, eine Strafverfolgung erfordern,
- eine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, um bestehende, sich aus dem Urteil, aus der Beweisaufnahme und dem Ermittlungsverfahren ergebende Zweifel an der Schuld eines Verurteilten oder an der Schuldfähigkeit eines zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Jugendlichen zu beseitigen,
- einem Freigesprochenen die Erstattung der notwendigen Auslagen ungerechtfertigt vorenthalten worden ist und er dadurch einen nicht vertretbaren materiellen Nachteil erlitten hat,
- im Rechtsmittelverfahren die Voraussetzungen für eine notwendige Aufhebung des Urteils und Zurückweisung der Sache gemäß § 300 sowie die Rechtskraft einer Entscheidung unbeachtet geblieben und dadurch dem Verurteilten Nachteile entstanden sind, deren Vermeidung zu einer für den Verurteilten günstigeren Entscheidung hätte führen können,
- statt einer Freiheitsstrafe eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen wäre,
- einem ungerechtfertigt milden Strafausspruch eine Verknennung der Schwere der Straftat zugrunde liegt und die erkannte Strafe mit der wirksamen Kriminalitätsbekämpfung nicht vereinbar ist.

- die Strafe im Verhältnis zur Tatsache stark überhöht ist.

Führt die Prüfung der Kassationsbedürftigkeit zu keiner positiven Entscheidung, wird von einem Kassationsantrag abgesehen sein. Die Kassationsbedürftigkeit gerichtlicher Entscheidungen kann *ausgeschlossen* sein, wenn

- der Angeklagte nach Art und Höhe der Strafe zu milde bestraft wurde, er jedoch in der Zeit nach der Verurteilung durch sein Verhalten im Arbeitsprozeß, seine sonstige gesellschaftliche Tätigkeit, die Wiedergutmachung des evtl. angerichteten Schaden zu erkennen gegeben hat, daß er die erforderlichen Lehren gezogen und das Vertrauen der Bürger wiedergewonnen hat, und durch die feste Eingliederung in den Arbeitsprozeß oder in ein anderes Kollektiv die Gewähr gegeben ist, daß die erforderliche Erziehung des Täters erfolgt und positive Ergebnisse sichtbar sind,
- die Gesetzesverletzung solcher Art ist, daß sie keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung hatte,
- die rechtliche Subsumtion zwar falsch ist, aber im Ergebnis keinen bedeutenden Einfluß auf den Schuld- und Strafanspruch hatte, z. B. Verurteilung wegen Diebstahls persönlichen Eigentums anstatt wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums,
- zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung einerseits und dem Zeitpunkt der Kassation andererseits eine erhebliche Zeit verstrichen ist, eine erneute Verhandlung und Entscheidung, insbesondere zuungunsten des Angeklagten, aber nunmehr auf das begründete Unverständnis der Öffentlichkeit stoßen würde, wenn beispielsweise Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren eingeleitet und wirksam geworden sind, die für die Tatbegehung entscheidend waren, und auch das jetzige Verhalten des Angeklagten positiv zu beurteilen ist,
- der Vollzug der Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Die Feststellung der Kassationsfähigkeit und Kassationsbedürftigkeit rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen ergibt sich aus der Prüfung der Gesamtheit der Unterlagen